

Novelle des Gesetzes über das Liegenschaftskataster

In den Entwurf wurde auch die Gesetzesnovelle über die Verwaltungsgebühren eingereiht.



Von Mag. Kristýna Fišerová

Wert auf einen besseren Schutz persönlicher Daten legt die vorbereitete Novelle des Katastergesetzes, die sich nun im Parlament befindet. Gleichzeitig wird auch eine Gesetzesnovelle über die Einträge von Eigentums- und anderen Sachenrechten zu Immobilien vorbereitet. Laut der Novelle wird die Information über das Eigentum, die Kopie eines Kaufvertrags oder des

Urteils nur der Antragsteller erlangen können, der sich identifiziert und den Zweck aufführt, für den er diese Ausgänge benötigt. Einen eventuellen Missbrauch dieser Ausgänge wird die Behörde für den Schutz persönlicher Angaben lösen. Sinn der Novelle ist, die Kontrolle über die Gewährung einiger Daten bei Wahrung des Prinzips der Öffentlichkeit des Katasters, mit der auch der Entwurf des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches rechnet, zu erhöhen. Es wird nicht möglich sein, direkt in die Urkundensammlung Einblick zu nehmen, es werden lediglich Kopien der Urkunden auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags gewährt. Dadurch wird die Kontrolle darüber sichergestellt, wer welche Angaben über die Übersicht des Eigentums, aber auch aus der Urkundensammlung erlangt.

In den Entwurf der Novelle über die Einträge von Eigentums- und anderen Sachenrechten zu Immobilien wurde auch die Gesetzesnovelle über die Verwaltungsgebühren eingereiht. In der Tschechischen Republik gehört diese Gebühr auf dem Niveau von 500 CZK (ca. 20

EUR) zu den bei weitem niedrigsten in Europa, und sie hat sich seit 1994 nicht erhöht. Beispielsweise passte die benachbarte Slowakei in den vergangenen Jahren die Gebühren zweimal nach oben an und nimmt im Durchschnitt 2000 Sk (ca. 65 EUR) pro Einlage ein. Die neu beantragte Verwaltungsgebühr für die Einlage des Rechts in das Liegenschaftskataster geht aus dem grundlegenden Prinzip der Multiplikation der gegenwärtigen Verwaltungsgebühr von 500 Kronen mit der Anzahl der eingetragenen Immobilien und Rechte hervor. Beispielsweise bei einem Haus mit Garten (Haus, Grundstück unter dem Haus, Garten) wird gemäß der Novelle die Gebühr 3×500 betragen, also 1.500 CZK (ca. 60 EUR). Im Fall von Übertragungen des Eigentums zu Wohnungen wird als Immobilie die Wohnung und alle Miteigentümeranteile an den Grundstücken angesehen, so dass bei der Übertragung des Eigentums einer Wohnung einschließlich der Anteile an den Grundstücken die Verwaltungsgebühr 2×500 sein wird, also 1.000 CZK (ca. 40 EUR). Maximal kann die Gebühr bei sehr umfangreichen Immobilien-

komplexen 20.000,- CZK (ca. 800 EUR) erreichen. Der erhöhte Ertrag aus diesen Gebühren wird vor allem für die Beschleunigung der Digitalisierung der Katasterkarten verwendet.

Die Autorin ist Anwältkonzipientin bei PETERKA & PARTNERS v.o.s. advokátní kancelář

PETERKA & PARTNERS v.o.s. advokátní kancelář

Na Příkopě 15, 110 00 Praha 1
Tschechische Republik
Tel. (+420) - 246 085 300
Fax. (+420) - 246 085 370
E-Mail: office@peterkapartners.cz

www.peterkapartners.com

PETERKA  **& PARTNERS**

PRAG – BRATISLAVA – KIEW – SOFIA